

● Sie wohnen in

Hennigsdorf, Oberkrämer, Velten, Oranienburg, Leegebruch, Liebenwalde, Glienicke, Birkenwerder,	Hohen Neuendorf, Mühlenbecker Land, Kremmen, Löwenberger Land - Ortsteile Grüneberg, Hoppenrade,	Liebenberg, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neulöwenberg oder Teschendorf
--	---	--

Dann ist das Servicecenter in
Oranienburg für Sie zuständig:

Berliner Straße 57
16515 Oranienburg

Tel. (03301) 601 - 5500

Fax: (03301) 601 - 85229

E-Mail: ALG2-Service@oberhavel.de

● Sie wohnen in

Gransee, Fürstenberg, Zehdenick, Löwenberger Land - Ortsteile	Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Gutengermendorf,	Häsen, Klevesche Häuser, Linde oder Neuhäsen
---	---	--

Dann ist das Servicecenter in
Gransee für Sie zuständig:

Karl-Marx-Platz 1
16775 Gransee

Tel. (03301) 601 - 5322 oder - 5298

Fax: (03301) 601 - 5299

E-Mail: ALG2-Service-Gransee@oberhavel.de

UNSERE SPRECHZEITEN

Die Servicecenter in Oranienburg und Gransee haben durchgängig für Sie geöffnet:

Montag:	9 - 15 Uhr
Dienstag:	9 - 18 Uhr
Mittwoch:	9 - 15 Uhr
Donnerstag:	9 - 16 Uhr
Freitag:	9 - 12 Uhr

Bitte nutzen Sie für Ihren Besuch auch die Nachmittagsstunden sowie den Montag, Mittwoch und Freitag!

Unter der Rufnummer (03301) 601 - 5500 erreichen Sie unsere Mitarbeiter telefonisch:

Montag bis Donnerstag:	8 - 18 Uhr
Freitag:	8 - 16 Uhr

Sollte weiterer Beratungsbedarf zu Leistungen nach dem SGB II bestehen, vereinbart der Mitarbeiter im Servicecenter einen Termin mit Ihrem Leistungsrechner bzw. Fallmanager.

Alle eingereichten Unterlagen werden zeitnah an die entsprechenden Bearbeiter weitergereicht.

Landkreis Oberhavel
Jobcenter

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.oberhavel.de

WER ERHÄLT LEISTUNGEN AUS DEM BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET?

Sie beziehen

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe (SGB XII),
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auch Familien mit geringem Einkommen können möglicherweise anspruchsberechtigt sein, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um neben den Bedarfen zum Lebensunterhalt und den angemessenen Unterkunftskosten auch noch die Kosten für Bildung und Teilhabe zu tragen. Inwiefern ein Anspruch besteht, prüft das Jobcenter Oberhavel.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, Schülerinnen und Schüler, soweit sie keine Ausbildungsvergütung bekommen. Die 10 Euro für Aktivitäten in Sport, Kultur und Freizeit werden bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Die Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Bedarfe werden ab dem Tag der Antragstellung berücksichtigt.

Im Servicecenter erhalten Sie eine umfassende und qualifizierte Beratung. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an die Anbieter, die Schule bzw. Kita oder durch Gutscheine. Das Antragsformular sowie die von Schule, Kita oder Anbieter auszufüllenden Bestätigungsformulare können im Servicecenter abgeholt oder im Internet heruntergeladen werden: www.oberhavel.de. Im Internet finden Sie auch weitere Informationen.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Durch Ankreuzen können pro Kind im Antragsformular zugleich mehrere der folgenden Leistungen beantragt werden:

- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Kitas
=> Erforderlich ist eine Bestätigung der Schule bzw. Kita über die Art des Ausflugs und die Kosten vor Fahrtbeginn.

- Jährlich insgesamt 100 Euro für Schulbedarf
=> 70 Euro im ersten und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr (jeweils zum 1. August und 1. Februar) werden, erstmalig im August 2011, für Anschaffungen zur persönlichen Schulausstattung gewährt.
=> Für Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie von Leistungen nach Kapitel 3 oder 4 SGB XII ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Dies gilt ebenso für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
=> Die Auszahlung erfolgt direkt an die Familie.

- Kosten für die Schülerbeförderung
=> Tatsächliche Kosten werden für den Besuch der nächstgelegenen Schule berücksichtigt, soweit diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen oder aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

- Lernförderung
=> Der Bedarf wird berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler nur durch geeigneten zusätzlichen Nachhilfeunterricht das Klassenziel erreichen können und keine anderen kostenfreien Angebote bestehen.

=> Die Schule muss die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigen.

=> Das Jobcenter Oberhavel prüft die Eignung des Anbieters.

- Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen in Schule oder Kita

=> Der Eigenanteil liegt bei 1 Euro pro Essen und ist von den Familien an den Anbieter zu zahlen; der darüber hinausgehende Betrag wird vom Jobcenter Oberhavel an den Anbieter gezahlt. Kommunale Zuschüsse auf den Eigenanteil sind daneben möglich.

- 10 Euro monatlich für Aktivitäten in Sport, Kultur und Freizeit

=> Die Leistungen werden als variabel einsetzbare Gutscheine für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, für die Musikschule oder für gemeinschaftliche Freizeitangebote erbracht.

=> Die Anbieter der Teilhabeangebote rechnen die Gutscheine mit dem Landkreis Oberhavel ab. Sie können sich beim Landkreis Oberhavel als zukünftige Akzeptanzstelle registrieren lassen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Oberhavel
Jobcenter
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

Redaktion:
Jobcenter Oberhavel

Druck:
FINISH Werbeagentur

Satz/Layout/Fotos:
Pressestelle

Auflage: 08/2011
20.000 Exemplare